



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-5/774 |
Vom 09.01.2020

Unser Zeichen
E2-1617-3-77

München
03.04.2020

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller, Christian Klingen,
Andreas Winhart vom 08.01.2020 betreffend Linksterrorismus in Bayern**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und dem Staatsministerium der Justiz wie folgt:

zu 1.1. *In welchen Punkten weicht die Arbeitsdefinition der Staatsregierung von "Linksterrorismus" von den in §§ 129a; 278c StGB definierten Tatbestandsmerkmalen ab?*

zu 1.2. *In welchen Punkten weicht die Arbeitsdefinition der Staatsregierung von "Rechtsterrorismus" von den in §§ 129a; 278c StGB definierten Tatbestandsmerkmalen ab?*

zu 1.3. *In welchen Punkten unterscheiden sich die Arbeitsdefinitionen der Staatsregierung zu "Linksterrorismus" und "Rechtsterrorismus" (Bitte begründen)?*

Die Fragen zu 1.1. bis 1.3. werden wegen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Judikative und Exekutive sind gemäß Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an Recht und Gesetz gebunden (Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und der Rechtsprechung). Eine in der Fragestellung postulierte „abweichende Arbeitsdefinition“ der Staatsregierung von gesetzlichen Vorgaben existiert dementsprechend nicht. Für die Arbeit der bayerischen Gerichte und Staatsanwaltschaften stellen die Begriffe „Linksterrorismus“ und „Rechtsterrorismus“ keine relevante Kategorie dar. Auch das Strafgesetzbuch (StGB) sieht eine solche Differenzierung nicht vor. Anders als der vom Fragesteller zitierte § 278c des österreichischen Strafgesetzbuches enthält das deutsche StGB keine gesetzliche Definition terroristischer Straftaten.

Im Bereich des Polizeilichen Staatsschutzes wird der Begriff „Terrorismus“ im bundesweit einheitlichen Definitionssystem Politisch Motivierte Kriminalität wie folgt definiert:

„Terrorismus ist über die terroristische Vereinigung (§§ 129a, 129b StGB) gesetzlich bestimmt. Jedes Delikt, das in Verfolgung der Ziele einer terroristischen Vereinigung oder zu deren Aufrechterhaltung begangen wird, ist eine (eigene) terroristische Straftat. Als Terrorismus werden darüber hinaus schwerwiegende Politisch motivierte Gewaltdelikte (Katalogtaten des § 129a StGB) angesehen, die im Rahmen eines nachhaltig geführten Kampfes planmäßig begangen werden, in der Regel durch arbeitsteilig organisierte und verdeckt operierende Gruppen. Weiterhin werden die §§ 89a, 89b, 89c und 91 StGB dem Terrorismus zugeordnet.“

Jede Politisch Motivierte Straftat wird außerdem gemäß den nachfolgenden Ausführungen einem Phänomenbereich der Politisch Motivierten Kriminalität (PMK) zugeordnet:

*„Politisch motivierter Kriminalität -links- werden **Straftaten** zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung (z. B. nach Art der Themenfelder) einer „linken“ Orientierung zuzurechnen sind, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elementes der freiheitlichen*

demokratischen Grundordnung (Extremismus) zum Ziel haben muss. Insbesondere sind Taten dazuzurechnen, wenn Bezüge zu Anarchismus oder Kommunismus (einschließlich revolutionärem Marxismus) ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren. Diese politisch motivierten Straftaten sind in der Regel als linksextremistisch zu qualifizieren.“

*„Politisch motivierter Kriminalität -rechts- werden **Straftaten** zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung (z. B. nach Art der Themenfelder) einer „rechten“ Orientierung zuzurechnen sind, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elementes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Extremismus) zum Ziel haben muss. Der wesentliche Kerngedanke einer „rechten“ Ideologie ist die Annahme einer Ungleichheit/Ungleichwertigkeit der Menschen. Insbesondere sind Taten dazuzurechnen, wenn Bezüge zu völkischem Nationalismus, Rassismus, Sozialdarwinismus oder Nationalsozialismus ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren. Diese politisch motivierten Straftaten sind in der Regel als rechtsextremistisch zu qualifizieren.“*

zu 2.1. Wie viele Planstellen an Personal hat die Staatsregierung in Bayern für die Bekämpfung des politischen Extremismus am 31.12.2019 unterhalten bzw. in Zukunft geplant einzurichten (Bitte voll umfänglich unter Nennung der Behörde wie z.B. LKA / Verfassungsschutz etc. und unter Nennung der Anzahl der Planstellen und der Anzahl der besetzten Planstellen aufschlüsseln)?

Das Bayerische Landeskriminalamt (BLKA) verfügt zum 31.12.2019 über insgesamt rund 1.560 Planstellen, diese sind nicht an einen fachlichen Schwerpunkt oder eine fachliche Aufgabe gekoppelt. Gemäß der Vereinbarung der Regierungskoalition „Für ein bürgernahes Bayern“ sollen bei der Bayerischen Polizei von 2017 bis 2023 weitere 500 zusätzliche Stellen pro Jahr – also nunmehr insgesamt noch 1.500 – geschaffen werden. 2.000 dieser Stellen wurden bereits in den Doppelhaushalten 2017/2018 und 2019/2020 ausgebracht. Mit insgesamt rund 43.500 Planstellen ist der bislang höchste Stellenbestand bei der Bayerischen Polizei erreicht.

Die personelle Ausstattung der Bayerischen Polizei ist grundsätzlich so beschaffen, dass diese zur Bewältigung der ihr übertragenen Aufgaben ausreicht. Bei der Bayerischen Polizei bleiben grundsätzlich keine Stellen unbesetzt. Im Rahmen der Einstellungstermine für den Polizeivollzugsdienst (März und September) werden zweimal im Jahr alle verfügbaren freien und besetzbaren Stellen der Bayerischen Polizei mit neuen Beamten in Ausbildung besetzt.

Die zentrale Aufgabe des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV) ist gemäß Art. 3 Satz 1 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) die Vorfeldaufklärung und Beobachtung extremistischer Bestrebungen. Der Landtag hat am 16.05.2019 den Doppelhaushalt 2019/2020 verabschiedet. Der aktuell gültige Stellenplan des BayLfV insgesamt ist aus dem Einzelplan 03 Kapitel 0315 ersichtlich und weist rund 550 Stellen aus. Hierauf darf verwiesen werden.

Eine nähere Aufstellung, wie sich die dem BayLfV zugewiesenen Stellen auf die einzelnen extremistischen Phänomene verteilen, ist aus Gründen der Geheimhaltung nicht möglich. Bereits aus der Nennung der auf die einzelnen Extremismuskategorien entfallenden Stellenanteile ließen sich Rückschlüsse auf die Arbeitsweise des BayLfV und die Durchdringung der einzelnen Extremismusszenen ziehen. Dies würde extremistischen Gruppierungen Einblicke ermöglichen, mit welcher Intensität sich das BayLfV den einzelnen Extremismen widmet, auf welchen Bereichen oder Teilbereichen die Schwerpunkte seiner Bearbeitung liegen und infolgedessen eine Abschätzung ermöglichen, mit welcher Wahrscheinlichkeit und Tiefe das BayLfV Aufklärungsmaßnahmen im jeweiligen Phänomenbereich fährt. Auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dürfen besonders geheimhaltungsbedürftige Informationen dem Parlament auch dann vorenthalten werden, wenn Vorkehrungen gegen ihr Bekanntwerden getroffen wurden (Beschluss vom 13.06.2017, 2 BvE 1/15, RdNr. 125).

Derzeit sind im BayLfV — v.a. bedingt durch Personalfluktuaton, z.B. Pensionierungen — 13 Stellen, die für die Bekämpfung des politischen Extremismus vorgesehen sind, vakant. Davon werden bis zum 01.05.2020 sieben Stellen wiederbesetzt. Für die weiteren derzeit nicht besetzten Planstellen wurden bereits Bewerbungen – bzw. Ausschreibungsverfahren eingeleitet, um eine zeitnahe Besetzung zu erreichen.

Mit dem Nachtragshaushalt 2019/2020 hat der Landtag am 19.03. 2020 für das BayLfV einen Stellenaufwuchs um 25 Stellen beschlossen.

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz ist die Bekämpfung von Extremismus eine Aufgabe, die Bezüge zur Tätigkeit einer Vielzahl von Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, hat. Eine spezielle Ausweisung der Planstellen ist zur Wahrnehmung dieser Aufgaben nicht erforderlich. In den Justizgeschäftsstatistiken werden auch keine (Personen-)Statusdaten erhoben. In den Justizgeschäftsstatistiken der Gerichte und Staatsanwaltschaften werden nur die Verfahren als solche erfasst. Rückschlüsse auf die Bearbeiter oder deren Anzahl können daraus nicht abgeleitet werden. Ebenso können keine Rückschlüsse aus den vorhandenen Daten zur Personalverwendung gezogen werden.

Allerdings kann darauf hingewiesen werden, dass im Doppelhaushalt 2017/2018 insgesamt 96 neue Stellen explizit für die Extremismusbekämpfung für die bayerische Justiz ausgebracht wurden. Hiervon unterfallen 23 Stellen der R-Besoldung und 73 Stellen der A-Besoldung. Diese Stellen wurden für folgende Projekte verwendet:

- Bei der Generalstaatsanwaltschaft München wurde die Bayerischen Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus eingerichtet, die - neben den vom Generalbundesanwalt nach Bayern zurückgegebenen Verfahren - besonders bedeutsame, schwierige Einzelverfahren übernimmt, die justizinterne Aus- und Fortbildung im Bereich Extremismus ausbaut und als zentrale Ansprechstelle für den Informationsaustausch mit den Sicherheitsbehörden fungiert.
- Bei dem Oberlandesgericht München wurde ein vierter Staatsschutzsenat eingerichtet sowie der Justizwachtmeisterdienst zur Sicherung der Staatsschutzverfahren und anderer besonders gefährdeter Strafprozesse personell gestärkt.
- Die für die in § 74a Gerichtsverfassungsgesetz genannten Staatsschutzdelikte zuständigen Staatsanwaltschaften als auch die mit politischen Straftaten befassten Abteilungen bei den Staatsanwaltschaften und die betreffenden Strafgerichte wurden gestärkt.

Zudem wurden im Doppelhaushalt 2017/2018 vier Planstellen (alle besetzt) zur Extremismusbekämpfung und Salafismusprävention in den Justizvollzugsanstalten ausgebracht, hiervon zwei für die Justizvollzugsanstalt München, eine für die Justizvollzugsanstalt Nürnberg und eine für die Bayerische Justizvollzugsakademie.

zu 2.2. *Wie viele gegen das Eigentum oder gegen die körperliche Unversehrtheit von Personen gerichtete strafbaren Handlungen haben die bayerischen Behörden im Jahr 2019 aufgenommen, die politisch oder religiös motiviert waren (Bitte mit nach den jeweiligen Felder rechts/links/religiös auch unter Angabe der Aufklärungsquote aufschlüsseln)?*

Nach Recherche des BLKA im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) ergeben sich nachfolgende Fallzahlen betreffend Diebstahlsdelikte und Körperverletzungsdelikte. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Verfassungsschutzberichts 2019 ausschließlich Politisch Motivierte Straftaten, welche der extremistischen Kriminalität zugeordnet wurden, beauskunftet werden.

a) Deliktsbereich „Diebstahl“

	geklärt	Anzahl der Delikte	AQ
Politisch motivierte Kriminalität -links-	3	66	4,5%
Diebstahl	3	61	4,9%
Diebstahl geringwertiger Sachen	0	2	0,0%
Schwerer Diebstahl	0	3	0,0%
Politisch motivierte Kriminalität -nicht zuzuordnen-	2	21	9,5%
Diebstahl	2	19	10,5%
Schwerer Diebstahl	0	2	0,0%
Politisch motivierte Kriminalität -rechts-	2	3	66,7%
Diebstahl	2	2	100,0%
Schwerer Diebstahl	0	1	0,0%
Gesamtsumme der Delikte	7	90	7,8%

b) Deliktsbereich „Körperverletzung“

	geklärt	Anzahl der Delikte	AQ
Politisch motivierte Kriminalität -ausländische Ideologie-	11	16	68,8%
Politisch motivierte Kriminalität -links-	13	24	54,2%
Politisch motivierte Kriminalität -nicht zuzuordnen-	16	17	94,1%
Politisch motivierte Kriminalität -rechts-	53	65	81,5%
Politisch motivierte Kriminalität -religiöse Ideologie-	8	11	72,7%
Gesamtsumme der Delikte	101	133	75,9%

zu 2.3. *Wie viele gegen das Leben von Personen gerichtete strafbaren Handlungen haben die bayerischen Behörden im, Jahr 2019 aufgenommen, die politisch oder religiös motiviert waren (Bitte mit nach den jeweiligen Felder rechts/links/religiös auch unter Angabe der Aufklärungsquote aufschlüsseln)?*

Nach Recherche des BLKA im Sinne der Fragestellung im KPMD-PMK ergibt sich eine Politisch Motivierte Straftat aus dem Phänomenbereich der Politisch Motivierten Kriminalität-rechts im Jahr 2019, welche aufgeklärt wurde.

zu 3.1. *Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die Entwicklung / Existenz "linksterroristischer Zellen" in Deutschland und Bayern (Bitte Kenntnisse voll umfänglich und chronologisch aufschlüsseln)?*

Dem BayLfV liegen keine eigenen Erkenntnisse i.S.d. Fragestellung vor.

zu 3.2. *Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die Entwicklung / Existenz von "Taten der linksextremen Szene, die eine neue Eskalationsstufe auszeichnet, weil sie sich nicht mehr nur gegen Sachen wie Wohnungen, Parteibüros oder Fahrzeuge richten, sondern mittlerweile auch direkt gegen das Leben und die Gesundheit von Menschen" in Deutschland und Bayern (Bitte Kenntnisse voll umfänglich und chronologisch aufschlüsseln)?*

Auf die Beantwortung der Frage 3.1. wird zunächst verwiesen. In Bayern fanden bislang keine gezielten linksextremistisch motivierten Anschläge auf das Leben und die Gesundheit von Menschen statt, die z.B. denen von Hamburg oder Leipzig vergleichbar wären. Das BayLfV stellt aber auch in Bayern eine deutliche Radikalisierung und zunehmende Militanz der gewaltbereiten linksextremistischen Szene fest. In einschlägigen bayerischen Szenepublikationen wurden die gezielten linksextremistisch motivierten Anschläge auf Repräsentanten des Staates oder Private,

wie sie in Hamburg oder Leipzig stattfanden, befürwortet: In einem Artikel in der Münchener anarchistischen Zeitschrift „Zündlumpen“ vom 03.01.2020 wurden die Verletzungen eines Polizisten in Leipzig anlässlich der linksextremistischen Ausschreitungen in der Silvesternacht wie folgt kommentiert:

*„Bull*innen patroillieren im Viertel und bekommen folgerichtig was sie verdienen...“ „Schwere Verletzungen und manchmal auch der Tod war schon immer das Berufsrisiko der Scherg*innen des Staates...“ „Denn das was eurem Kollegen in Leipzig passiert ist ist kein Einzelfall, es ist das, was Bull*innen aufgrund ihres Berufs und ihrer Handlungen eben so zu erwarten haben.“* [Artikel „[Leipzig] Bulle nach Auseinandersetzung bewusstlos – na und?“; Fehler aus dem Original übernommen].

Insoweit besteht durchaus die Gefahr, dass die Radikalisierung einzelner Angehöriger der Szene weiter fortschreitet und auch gezielte Angriffe auf Personen in deren privatem Umfeld in Betracht gezogen werden. Die Staatsregierung wird auch weiterhin alle rechtsstaatlich zulässigen Maßnahmen ergreifen, um derartigen Entwicklungen konsequent entgegenzutreten.

zu 3.3. Welche Informationen hat die Staatsregierung für Deutschland und Bayern, die den ehemaligen CSU-Bundesinnenminister zum Schluss kommen lassen “ Nimmt man alle Informationen zusammen, ist die hässliche Fratze des Linksterrorismus erkennbar.” (Bitte Kenntnisse voll umfänglich und chronologisch aufschlüsseln)?

Es ist nicht Aufgabe der Staatsregierung, Äußerungen Dritter zu bewerten.

zu 4.1. An welchen Orten Bayerns hält es die Staatsregierung für möglich, dass sich dort die im Vorspruch erwähnten “ linksterroristischen Zellen “ bereits herausgebildet haben, oder Personen gemeldet sind, oder sich regelmäßig aufhalten, die mit den im Vorspruch erwähnten “ linksterroristischen Zellen “ in Verbindung stehen, oder sich “ linksterroristischen Zellen “ in Zukunft ausbilden könnten?

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse i.S.d. Fragestellung vor.

zu 4.2. In welchen bayerischen Städten befinden sich so genannte “Autonome Zentren”?

Dem BayLfV sind keine „Autonome Zentren“ in Bayern bekannt. Auf die Antwort

der Staatsregierung zu Frage 1.3. der Schriftlichen Anfrage des MdL Bergmüller vom 10.03.2019 „Durch die öffentliche Hand geförderter Linksextremismus“ (ohne Drucklegung) wird verwiesen.

zu 4.3. In welchen der in 4.2. abgefragten „Autonomen Zentren“ oder deren Umfeld ist nach Einschätzung der Staatsregierung die Abwendung vom Staat und seinen Repräsentanten bereits so weit fortgeschritten, dass Aktionen unter Inkaufnahme von Verletzung von Menschen im Bereich des Möglichen erscheinen?

Auf die Antwort zu Frage 4.2. wird verwiesen.

zu 5.1. Wie viele ehemalige Mitglieder inzwischen aufgelöster linksterroristischer Zusammenschluss, wie z.B. der RAF oder „Bewegung 2. Juni“ etc. leben nach Kenntnis der Staatsregierung in Bayern?

zu 5.2. Wie viele aktuelle / ehemalige Unterstützer inzwischen aufgelöster linksterroristischer Zusammenschluss, wie z.B. der RAF oder „Bewegung 2. Juni“ etc. leben nach Kenntnis der Staatsregierung in Bayern?

zu 5.3. Wie viele Sympathisanten inzwischen aufgelöster linksterroristischer Zusammenschluss, wie z.B. der RAF oder „Bewegung 2. Juni“ etc. leben nach Kenntnis der Staatsregierung in Bayern?

Die Fragen zu 5.1. bis 5.3. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Soweit mit der Fragestellung nach einem potentiellen Aufenthaltsort in Bayern der noch flüchtigen, polizeilich gesuchten Mitglieder der ehemaligen RAF gefragt wird, liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Teile der linksextremistischen autonomen und anarchistischen Szene hegen jedoch Sympathien für diese flüchtigen Mitglieder der RAF. Eine valide Quantifizierung der Anzahl dieser Sympathisanten ist nicht möglich.

Gegenstand des Beobachtungsauftrags des BayLfV sind nur (noch) existierende extremistische Gruppierungen, da nur von diesen Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung ausgehen können. Nicht (mehr) existente Gruppierungen, wie z.B. die in der Fragestellung genannten, unterfallen daher nicht (mehr) dem Beobachtungsauftrag des BayLfV. Dementsprechend liegen auch keine Erkenntnisse zu (ehemaligen) Mitgliedern, Unterstützern oder Sympathisanten nicht (mehr) existenter Gruppierungen vor. Wie bereits in der Antwort der Staatsregierung zu Frage 1 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Franz

Bergmüller „Die Münchener Anarchisten-Szene in den 70ern“ vom 10.03.2019 (ohne Drucklegung) zur Speicherpraxis des BayLfV dargestellt, sind alle Daten, die für die weitere Tätigkeit des BayLfV nicht mehr benötigt werden, nicht rekonstruierbar zu löschen. Dies gilt auch für Daten zu Personen, die den aufgelösten Gruppierungen zuzurechnen waren und deren Daten aufgrund der gesetzlichen Vorgaben gelöscht wurden. Zu ehemaligen Mitgliedern/Unterstützern/Sympathisanten aufgelöster und nicht mehr unter Beobachtung stehender Gruppierungen liegen daher keine Erkenntnisse vor.

Bei der Bayerischen Polizei findet keine systematische automatisierte Speicherung im Sinne der Fragestellungen statt.

zu 6.1. Wie viele wegen §§ 129a; 278c StGB oder wegen Sprengstoffanschlägen oder Überfällen zur Beschaffung von Geld bzw. Waffen mit terroristischem Bezug verurteilte Personen leben nach Kenntnis der Staatsregierung in Bayern?

zu 6.2. Wie viele Personen sind der Staatsregierung bekannt, die einmal im Zusammenhang mit Terrorismusvorwürfen angeklagt waren, z.B. aufgrund einer Explosion von selbstgebauten Bomben und/oder erkennbarer Sympathie für terroristische Organisationen, wie z.B. die RAF und die in Bayern leben oder gemeldet sind.

Die Fragen zu 6.1. und 6.2. werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Ein „terroristischer Bezug“ bzw. der „Zusammenhang mit Terrorismusvorwürfen“ ist kein statistisches Merkmal, das in der Geschäftsstatistik der bayerischen Staatsanwaltschaften oder in der Strafverfolgungsstatistik erfasst wird. Mangels automatisierter Recherchierbarkeit liegen daher keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

zu 6.3. Wie viele der in 6.1. oder 6.2. abgefragten Personen waren mindestens am 31.12.2019 in einem Beschäftigungsverhältnis, in welchem sie Zuwendungen wie z.B. Gehaltszahlungen durch die öffentliche Hand oder von Organisationen erhielten, die durch die öffentliche Hand kontrolliert / beherrscht werden (z.B. in einem Beschäftigungsverhältnis mit einem Arbeitgeber standen, der durch die Stadt München oder Rosenheim oder Augsburg etc. beherrscht oder kontrolliert wird)?

Auf die Antwort zu Fragen 6.1 und 6.2. wird Bezug genommen. Der Freistaat Bayern erhebt in seiner Funktion als Dienstherr keine statistischen Daten im Sinne der

Fragestellung. Entsprechend kann hierzu keine Aussage getroffen werden. Allgemein ist jedoch auf Folgendes hinzuweisen:

Das Grundgesetz und die Bayerische Verfassung lassen es nicht zu, dass Beamte oder Richter im Staatsdienst tätig werden, die die freiheitliche demokratische Ordnung ablehnen und bekämpfen. Diesen Personen fehlt die Eignung für die Ausübung eines öffentlichen Amtes und sie können daher nicht in ein Beamten- oder Richterverhältnis berufen werden (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 2 BeamStG bzw. § 9 Nr. 2 DRiG).

Eine Einstellung in den öffentlichen Dienst des Freistaats Bayern darf gemäß der Bekanntmachung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst (VerftöDBek) nur erfolgen, wenn keine Zweifel an der Verfassungstreue des Bewerbers bestehen. Eine Verurteilung im Zusammenhang mit Terrorismusvorwürfen ist grundsätzlich geeignet, Zweifel an der Verfassungstreue des Bewerbers zu begründen. Können die Zweifel nicht ausgeräumt werden, darf der Bewerber nach Teil 2 Nr. 5 der VerftöDBek nicht in den öffentlichen Dienst eingestellt werden. Mittel zur Klärung der Verfassungstreue gemäß VerftöDBek sind insbesondere Anfragen zum BayLfV, die bei Bewerbern im Zusammenhang mit der Berufung in ein Richterverhältnis regelmäßig und bei sonstigen Bewerbern anlassbezogen, v.a. aufgrund der Angaben im Fragebogen zur Verfassungstreue, zu erfolgen haben.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass eine Verurteilung ebenso wie die Anklage einer Person, die in einem Beamtenverhältnis oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zu einer juristischen Person des öffentlichen Rechts - staatlich oder kommunal gleichermaßen - steht, wegen einer der genannten Taten gemäß Nr. 15 bzw. Nr. 16 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber zwingend mitzuteilen ist.

Besteht - nach einer entsprechenden Mitteilung oder aufgrund anderer tatsächlicher Anhaltspunkte - der Verdacht, dass ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes gegen die Pflicht zur Verfassungstreue verstößt, hat die zuständige Personaldienststelle anhand des konkreten Einzelfalles gemäß Teil 2 Nr. 7 VerftöDBek zu prüfen, ob dienstrechtlich vorgesehene Maßnahmen zu ergreifen sind, um ihn zur Erfüllung seiner Dienstpflichten anzuhalten oder ihn aus dem Dienst zu entfernen.

Darüber hinaus regelt § 24 BeamtStG den Verlust der Beamtenrechte als Folge strafrechtlicher Verurteilungen. Bestimmte Straftaten (z.B. Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, Landesverrat, Gefährdung der äußeren Sicherheit) führen bereits bei einer Verurteilung zu sechs Monaten Freiheitsstrafe von Gesetzes wegen zum Verlust der Beamtenrechte. Bei anderen Straftaten ist eine Verurteilung zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr erforderlich. Für Richter gilt § 24 des Deutschen Richtergesetzes. Bei vorsätzlichen Taten, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats, Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar sind, reicht bereits eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe zur Beendigung des Richterverhältnisses aus.

Im kommunalen Bereich obliegt den Kommunen die Personalauswahl, Einstellung und Entscheidung über dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen bei etwaigem Fehlverhalten ihrer Beamten und Beschäftigten im Rahmen des verfassungsrechtlich geschützten Selbstverwaltungsrechts eigenverantwortlich. Kommunale Unternehmen in Privatrechtsform unterliegen aufgrund der abschließenden bundesrechtlichen Regelungen des Gesellschaftsrechts grundsätzlich nicht der staatlichen Aufsicht. Dies gilt auch für die Personalbewirtschaftung und in den Fällen, in denen sich das Kapital ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet. Gegenstand rechtsaufsichtlicher Maßnahmen könnten allenfalls Rechtsverstöße der kommunalen Gesellschafter bei der Ausübung der ihnen zustehenden Steuerungsrechte in Bezug auf das Unternehmen sein. Hierzu und im Übrigen liegen dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration zu der in Nr. 6.3 gestellten Frage keine Informationen vor.

zu 7.1. Wie viele Personen umfasst nach Ansicht der Staatsregierung das Personenpotential, aus welchem heraus sich linksterroristische Täter entwickeln können oder bereits entwickelt haben (Bitte mit Zahlenangabe aufschlüsseln, wie viele gewaltbereit sind, z.B. weil diese Kampfsport betreiben und wie viele von ihnen vom Verfassungsschutz beobachtet werden)?

Die gewaltbereite linksextremistische, insbesondere autonome Szene unterliegt dem gesetzlichen Beobachtungsauftrag des BayLfV. Der gewaltbereiten linksextremistischen Szene in Bayern sind aktuell 785 Personen zuzurechnen, davon 720

Autonome. Erkenntnisse darüber, dass sich aus diesem gewaltbereiten linksextremistischen Personenpotenzial in Bayern aktuell linksterroristische Täter im Sinne der Fragestellung entwickeln können oder sich bereits entwickelt haben, liegen dem BayLfV nicht vor. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 5.1 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Markus Bayerbach und Christian Klingen „Autonome in Bayern“ vom 09.01.2020 (Drs. 18/6473) verwiesen. Darüberhinausgehende Erkenntnisse liegen nicht vor.

zu 7.2. Wie viele der in 7.1. abgefragten Personen sind den Behörden in Bayern namentlich bekannt (Bitte hierbei angeben, wie viele von diesen vom Verfassungsschutz beobachtet werden)?

zu 7.3. Zu welchen Organisationen wie z.B. VVN-BdA etc. und/oder politischen Parteien, wie z.B der SPD, Grünen, LINKE etc. oder deren Repräsentanten pflegen die in 7.1. bzw. 7.2. abgefragten Personen Kontakte?

Die Fragen zu 7.2. und 7.3. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Mangels Erkenntnissen zur Fragestellung 7.1. entfällt die Beantwortung der Fragen 7.2. und 7.3..

zu 8.1. Wie hoch sind die Mittel, mit welchen die Staatsregierung Ausstiegsprogramme aus dem Extremismus unterstützt (Bitte nach rechts, links und religiös für diese und die letzte Legislaturperiode aufschlüsseln)?

Die Bayerische Informationsstelle gegen Extremismus (BIGE) unterstützt den Ausstieg von Personen aus dem rechts- und linksextremistischen Spektrum sowie aus der Szene der Reichsbürger. Ausstiegswilligen bietet die BIGE neben einer qualifizierten individuellen Beratung auch Begleitung und Hilfe während des Ausstiegs (z.B. durch Gefährdungsanalysen und Schutzmaßnahmen, Hilfe bei der Job- und Wohnungssuche oder Behördengängen, Beratung und Hilfestellung bei privaten/familiären Problemen oder Vermittlung professioneller Hilfe bei einer Suchtproblematik etc.). Die aus der Wahrnehmung der Dienstaufgaben der BIGE insgesamt entstehenden Kosten werden aus dem Haushalt des BayLfV gedeckt, die BIGE verfügt insoweit über kein eigenes Budget.

Mit den der Polizei zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln sind grundsätzlich alle gesetzlich und verwaltungsintern zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Dazu

gehört natürlich auch die (eigene) Präventions- und Aufklärungstätigkeit. Ein konkretes Herausrechnen einzelner Bereiche, wie beispielsweise die Unterstützung zum Ausstieg aus dem Extremismus, ist nicht möglich.

zu 8.2. Wie vielen Personen wurde durch die in 8.1. abgefragten Ausstiegsprogramme der Ausstieg ermöglicht (Bitte wie in 8.1. aufschlüsseln)?

Das staatliche bayerische Aussteigerprogramm wurde vom Jahr 2001 bis 2009 durch das BayLfV geführt. Es ging mit Gründung der BIGE im Jahr 2009 in deren Zuständigkeitsbereich über. Eine Ausstiegbegleitung durch die BIGE erstreckt sich in allen oben genannten Phänomenbereichen in der Regel von ihrem Beginn bis zu ihrem Abschluss über mehrere Jahre. Seit 2001 nahmen 112 Personen (davon 2 Personen im Bereich Linksextremismus) erfolgreich am Aussteigerprogramm teil. Das BayLfV hat die Beobachtung der Reichsbürgerszene in 2016 aufgenommen, aufgrund dieser relativ geringen Zeitspanne ist noch kein erfolgreicher Ausstieg von Personen aus der Szene zu verzeichnen.

Im Bereich des islamistischen Extremismus/Terrorismus bestehen in Bayern seit dem 01.09.2015 Strukturen der Deradikalisierung, u. a. mit dem Fokus der Ausstiegsarbeit. Bei den in diesem Rahmen bearbeiteten Fällen ist nach aktuellem Stand bei rund 40 Personen von einer positiven Entwicklung im Sinne einer Distanzierung vom Extremismus auszugehen. Aufgrund der Heterogenität des individuellen Radikalisierungsprozesses ist nicht bei allen diesen Fällen von einem Ausstieg zu sprechen. Bei einem Teil der Fälle konnte ein weiteres Fortschreiten der Radikalisierung rechtzeitig verhindert werden, so dass hier ein Ausstieg im eigentlichen Sinne nicht vorliegt. Zudem liegt bei Fällen von Aussteigern im Sinne einer nachhaltigen Distanzierung vom Extremismus ein idealerweise mehrjähriger Zeitraum ohne Extremismusbezüge vor. Daher wird bei den o. a. 40 Fällen von einer positiven Entwicklung ausgegangen, ohne jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine abschließende Einschätzung hinsichtlich einer erfolgreichen Deradikalisierung/Distanzierung bzw. eines erfolgreichen Ausstiegs treffen zu können.

zu 8.3. Welche Initiativen hat die Staatsregierung hinsichtlich einer vom ehemaligen Bundesinnenministers Friedrich (CSU) erwähnten "Initiative „Gemeinsam gegen linken Terror“ in Bayern oder z.B. über den Bundesrat auf Bundesebene gestartet (Bitte einzeln aufschlüsseln)?

Die in der Fragestellung in Bezug genommene Initiative ist der Staatsregierung nicht bekannt. Es handelt sich offenkundig um eine an die Gesamtgesellschaft gerichtete Aufforderung, sich gegen linksextremistische Gewalt in gleicher Weise wie gegen rechtsextremistische Gewalt zu positionieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Joachim Herrmann
Staatsminister